

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal

Vom

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 21. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse, wöchentlicher Leerung der Bioabfallbehältnisse und vierwöchentlicher Leerung der Papierabfallbehältnisse für:

1. Restmüllnormtonne	60 Liter	220,00 €
2. Restmüllnormtonne	80 Liter	238,00 €
3. Restmüllnormtonne	120 Liter	273,00 €
4. Restmüllnormtonne	240 Liter	507,00 €
5. Müllgroßraumbehälter	770 Liter	1.772,00 €
6. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	2.447,00 €

(2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Abfälle zur Beseitigung) je Behälter bei wöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse, wöchentlicher Leerung der Bioabfallbehältnisse und vierwöchentlicher Leerung der Papierabfallbehältnisse für:

1. Restmüllnormtonne	120 Liter	417,00 Euro
2. Restmüllnormtonne	240 Liter	756,00 Euro
3. Müllgroßraumbehälter	770 Liter	2.643,00 Euro
4. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	3.608,00 Euro

(3) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflgetonne nach § 3 Abs. 3 je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung für:

1. Müllnormtonne	80 Liter	76,00 Euro
2. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	582,00 Euro

Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflgetonnen nach § 3 Abs. 3 je Behälter bei wöchentlicher Leerung für:

Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	1.163,00 Euro
----------------------	------------	---------------

(4) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 2 je Behälter bei wöchentlicher Leerung für:

1. Normtonne 80 Liter	91,00 Euro
2. Normtonne 120 Liter	105,00 Euro
3. Normtonne 240 Liter	147,00 Euro

(5 a) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für Papierabfallbehältnisse bei einer zweiwöchentlichen Leerung nach § 4 Abs. 3 je Behälter für:

1. Normtonne 120 Liter	36,00 Euro
2. Normtonne 240 Liter	36,00 Euro
3. Normtonne 1100 Liter	177,00 Euro

(5 b) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Papierabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 3 je Behälter

a) bei vierwöchentlicher Leerung für:

1. Normtonne 120 Liter	36,00 Euro
2. Normtonne 240 Liter	46,00 Euro
3. Normtonne 1100 Liter	223,00 Euro

b) bei zweiwöchentlicher Leerung für:

1. Normtonne 120 Liter	51,00 Euro
2. Normtonne 240 Liter	62,00 Euro
3. Normtonne 1100 Liter	381,00 Euro“

2. § 6 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von anschlusspflichtigen Grundstücken:

1. Asbestware ab dem dritten Asbestsack bzw. ab dem dritten 2-Meter-Schlauch: 7,00 Euro/Sack bzw. 7,00 Euro/2-Meter-Schlauch
2. Gipskarton sowie Ytong-Steine ab einer über einen Viertel-Kubikmeter hinausgehenden Menge: 52,00 Euro pro angefangenem Viertel-Kubikmeter
3. Holz der Kategorie IV, lose, ab dem zweiten angefangenen Kubikmeter: 7,00 Euro pro angefangenem halben Kubikmeter
4. Mineralwolle ab dem dritten Sack: 15,00 Euro/Sack
5. HBCD-haltiges Dämmmaterial ab einer über einen halben Kubikmeter hinausgehenden Menge: 8,00 Euro pro halbem Kubikmeter
6. Gartenabfälle ab dem dritten angefangenem Kubikmeter: 8,00 Euro pro Kubikmeter“

„(3) Gebühren für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen:

Für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind am Wertstoffhof ausgehängt.

Hiervon unberücksichtigt bleibt für die Entsorgung von **Abfällen, die nicht unter Abs. 1 fallen**, ein Freibetrag je Kalenderjahr und vorhandenem eigenem gewerblichem Restmüllbehältnis von:

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | 22,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 60 Liter |
| 2. | 24,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 80 Liter |
| 3. | 27,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 120 Liter (bei zweiwöchentlicher Leerung) |
| 4. | 36,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 120 Liter (bei wöchentlicher Leerung) |
| 5. | 54,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 240 Liter (bei zweiwöchentlicher Leerung) |
| 6. | 72,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 240 Liter (bei wöchentlicher Leerung) |
| 7. | 182,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei zweiwöchentlicher Leerung) |
| 8. | 242,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei wöchentlicher Leerung) |
| 9. | 260,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 1100 Liter (bei zweiwöchentlicher Leerung) |
| 10. | 346,00 € bei einem Restmüllbehältnis von | 1100 Liter (bei wöchentlicher Leerung). |

Bei der Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 werden jedoch bis zur Ausschöpfung des Freibetrages nur die in Abs. 1 genannten Gebühren für Abfälle aus privaten Haushalten erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.